



---

**Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion**

---

**Kanton Basel-Landschaft**

---

Amt für Kind, Jugend und

---

Behindertenangebote

---

## **Reglement zur Gewaltprävention, mit Schwerpunkt sexuelle Gewalt**

Füllinsdorf, 19. Dezember 2012 (Stand: 21. Dezember 2016)

In Kraft per 1. Januar 2013

## **Inhalt**

<b>1. Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2. Ziele des Reglements</b> .....	<b>3</b>
<b>3. Geltungsbereich des Reglements</b> .....	<b>4</b>
<b>4. Begriffsklärung</b> .....	<b>4</b>
4.1 Gewalt .....	4
4.2 Sexuelle Gewalt .....	4
<b>5. Gewaltprävention in Einrichtungen</b> .....	<b>5</b>
<b>6. Sexuelle Gewalt in Einrichtungen</b> .....	<b>6</b>
6.1 Institutionelle Prävention von sexueller Gewalt .....	6
6.1.1 Präventionsarbeit .....	6
6.1.2 Einrichtungsspezifisches Konzept .....	7
6.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt.....	8
6.2.1 Schutz des mutmasslichen Opfers .....	8
6.2.2 Beizug einer externen Fachstelle und/oder der Staatsanwaltschaft.....	9
6.2.3 Konkrete Massnahmen bei Erhärtung eines Verdachts .....	10
6.2.4 Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person.....	11
6.2.5 Unterstützung des Umfelds .....	12
6.3 Aufarbeitung eines Vorfalls von sexueller Gewalt.....	12
<b>7. Schlussgedanken</b> .....	<b>12</b>
<b>8. Quellenverzeichnis</b> .....	<b>14</b>
8.1 Literaturverzeichnis .....	14
8.2 Quellenverzeichnis.....	14
<b>9. Anhang</b> .....	<b>15</b>

## 1. Einleitung

Durch das Abhängigkeitsverhältnis und die dadurch entstehenden Machtgefälle in den Einrichtungen der Behindertenhilfe spielen Themen wie Nähe vs. Distanz, Selbst- vs. Fremdbestimmung, Freiheit vs. Abhängigkeit sowie Macht vs. Ohnmacht eine grosse Rolle in der täglichen Praxis. Hinzu kommt die Tatsache, dass Grenzüberschreitungen in den meisten Fällen faktisch zum Aufgabengebiet gehören (z.B. Begleitung zur Toilette, Unterstützung bei der Intimpflege etc.). Aufgrund dieser Faktoren besteht die Gefahr, dass es zu Gewalt in verschiedener Form kommt. Gewalt und Übergriffe in Einrichtungen können zwischen Betreuten<sup>1</sup> und Mitarbeitenden, zwischen Betreuten bzw. zwischen Mitarbeitenden stattfinden, aber auch von aussenstehenden Personen ausgeführt werden. Auch die Tatsache, dass manche Betreute bereits mit (sexueller) Gewalt konfrontiert wurden, ist zu bedenken. Somit kommt der institutionellen Prävention von Gewalt im Allgemeinen und sexueller Gewalt im Speziellen im Heimbereich eine besondere Bedeutung zu. Mithilfe einer konsequenten Präventionsarbeit, welche auf einem klaren, ganzheitlichen Konzept beruht, in dessen Erarbeitung sämtliche Mitarbeitenden und auch die Betreuten miteinbezogen werden, kann Gewalt bis zu einem gewissen Grad vorgebeugt werden. Insofern ist Prävention als zentraler Faktor zur Verhinderung von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, zu betrachten.

Im vorliegenden Reglement wird der Fokus auf die Prävention von sexueller Gewalt gelegt. Nebst dem Thema Prävention werden auch das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sowie der Umgang mit einem Vorfall erläutert. Obschon der Fokus dieses Reglements auf der Thematik der sexuellen Gewalt liegt, sollte eine Beschäftigung mit dem Thema „Umgang mit Sexualität“ im Allgemeinen, welches auch die positiven Aspekte von Sexualität mit einschliesst, von den Einrichtungen im Rahmen der Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Konzepts aktiv angegangen werden.

Das Reglement stützt sich im Wesentlichen auf die Richtlinien der Fachstelle Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt zum Thema „Sexuelle Ausbeutung – Prävention und Vorgehen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“, welche mit Unterstützung von Limita (Fachstelle zur Prävention von sexueller Ausbeutung) erstellt und per 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt wurden. Für die Nutzungserlaubnis bedanken wir uns bei der Fachstelle Behindertenhilfe des Kantons Basel-Stadt.

## 2. Ziele des Reglements

Ziel des Reglements ist einerseits, den Schutz von Betreuten und Mitarbeitenden vor sexueller Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe zu optimieren und die Hürden für mögliche Übergriffe zu erhöhen. Zudem soll das Reglement klare Strukturen schaffen und eine Hilfestellung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Präventionskonzepts bieten.

Das Reglement Gewaltprävention trägt dazu bei, die Handlungssicherheit der Einrichtungen und Trägerschaften zu erhöhen. Neben der Verstärkung des Schutzes für Personen mit Behinderung und für Mitarbeitende, können sich die Einrichtungen und Trägerschaften auch vor unberechtigten Vorwürfen schützen.

Das Reglement trägt zu einer einheitlichen und fachlich angemessenen Praxis bei und dient als Leitfaden zum differenzierten und sensiblen Umgang mit Verdachtsmomenten und Vorfällen innerhalb der Einrichtungen. Es enthält die verbindlichen (Mindest-)Vorgaben des Amtes für Kind, Jugend und Behindertenangebote (AKJB) an die Einrichtungen für die institutionelle Prävention und das Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt sowie die

---

<sup>1</sup> Gemeint sind im Folgenden stets Betreute männlichen und weiblichen Geschlechts.

Aufarbeitung eines Vorfalles von sexueller Gewalt. Die verantwortlich Handelnden in den Einrichtungen kennen die diesbezüglich relevanten Begriffe sowie die kantonalen Standards und Verfahren. Das AKJB stützt sich bei der Überprüfung der betrieblichen Grundlagen der Einrichtungen in seiner Funktion als Leistungsauftraggeber und Aufsichtsbehörde auf das vorliegende Reglement.

### **3. Geltungsbereich des Reglements**

Das vorliegende Reglement richtet sich an die vom Kanton Basel-Landschaft anerkannten:

- Institutionen gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) vom 6. Oktober 2006 (Stand am 1. Januar 2008) und
- insitutionell Anbietenden von Wohnbegleitungen für mehr als drei Plätzen

Die Themen Gewalt und Gewaltprävention sowie insbesondere Prävention von sexueller Gewalt sind von hoher Relevanz im Einrichtungsalltag. Dabei sind nicht nur Fällen zwischen Betreuten, zwischen Mitarbeitenden bzw. zwischen Betreuten und Mitarbeitenden Beachtung zu schenken, sondern auch die Möglichkeit von Übergriffen auf Betreute oder Mitarbeitende durch Aussenstehende (z.B. Familienangehörige, Besucher jeglicher Art), welche sowohl innerhalb als auch ausserhalb der Einrichtung geschehen können, in Betracht zu ziehen. Ebenfalls relevant für die Tätigkeit bzw. das Leben innerhalb der Einrichtung sind unter Umständen Übergriffe, die Mitarbeitende (oder auch Betreute) ausserhalb der Einrichtung gegenüber Aussenstehenden tätigen (vgl. [Kapitel 6.2.4](#)). Die Einrichtung sollte auch für diese Spezialfälle sensibilisiert sein und im Sinne des Schutzes der Betreuten und der Mitarbeitenden allfällige Risiken sorgfältig abschätzen.

### **4. Begriffsklärung**

Die folgenden Definitionen der Begriffe *Gewalt* und *sexuelle Gewalt* gründen auf den Definitionen der Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern<sup>2</sup>.

#### **4.1 Gewalt**

Wenn von Gewalt die Rede ist, wird üblicherweise zwischen physischer und psychischer Gewalt unterschieden. Unter physischer Gewalt werden alle körperlichen Angriffe verstanden. Dies kann von wiederholten Tätlichkeiten bis zur Tötung reichen. Beispiele sind Gegenstände nachwerfen, stossen, schütteln, Fusstritte, Waffen ziehen, schiessen.

Psychische Gewalt hingegen bezieht sich nicht auf direkte körperliche Angriffe, kann aber eine ebenso ernsthafte Gefährdung darstellen. Diskriminierungen (z.B. konsequent missachten, andauernd beschimpfen), Drohungen, soziale Gewalt (z.B. bevormunden, öffentlich demütigen, isolieren), emotionale Manipulation (z.B. Fördern/Erzeugen von Schuldgefühlen, Ausbeuten von Abhängigkeiten durch Drohungen) oder Nötigung sind Beispiele für Formen psychischer Gewalt. Insbesondere im Heimbereich ist Gewalt oft mit Zwang verbunden, wenn bestimmte Ziele erreicht oder durchgesetzt werden sollen.

#### **4.2 Sexuelle Gewalt**

Es existiert keine einheitliche Definition für den Begriff der sexuellen Gewalt. In Anlehnung an Art. 1 Abs. 1 des Opferhilfegesetzes vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5) handelt es sich um sexuelle Gewalt, wenn an einer Person gegen ihren Willen eine sexuelle Handlung vorgenommen wird, welche sie unmittelbar in ihrer sexuellen, körperlichen und/oder psychischen Integrität beeinträchtigt. Juristisch werden nach Art. 187-200 des Schweizerischen

<sup>2</sup> Vgl. <http://stiftung-gegen-gewalt.ch/web/taxonomy/term/11> (Stand 27. Juli 2012)

Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0) verschiedene Arten von Sexualstraftaten unterschieden wie beispielsweise Schändung, sexuelle Nötigung, sexuelle Belästigung, Vergewaltigung, Exhibitionismus.

In einer Abhängigkeitsbeziehung einer betreuten Person zu ihrer Betreuungsperson handelt es sich um sexuelle Gewalt, wenn die Betreuungsperson das bestehende Abhängigkeitsverhältnis zur Befriedigung eigener sexueller Bedürfnisse missbraucht.

Generell sind verschiedene Formen von sexuell grenzverletzendem Verhalten zu unterscheiden (vgl. Elmer & Maurer 2011, S. 19):

- **„Grenzverletzungen**, die unabsichtlich verübt werden und/oder aus fachlichen bzw. persönlichen Unzulänglichkeiten oder einer „Kultur der Grenzverletzungen“ resultieren, zum Beispiel einmalige Missachtung einer körperlich adäquaten Distanz, intime Grenzen überschreitende Gespräche oder Stigmatisierung von Opfern;
- **Übergriffe**, die Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Kindern und Jugendlichen<sup>3</sup>, grundlegender fachlicher Mängel und/oder einer gezielten Desensibilisierung im Rahmen der Vorbereitung eines sexuellen Missbrauchs sind, zum Beispiel verbale sexistische Demütigungen, Blossstellen von körperlichen Gebrechen, wiederholte Missachtung von Schamgrenzen, wiederholte, angeblich zufällige Berührungen von Brüsten und Genitalien;
- **Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt**, wie zum Beispiel körperliche Gewalt, Zeigen von Pornografie, sexueller Missbrauch, Erpressung, (sexuelle) Nötigung.“

Im vorliegenden Reglement sind spezifische Begrifflichkeiten wie z.B. „sexueller Missbrauch“ alle unter dem Begriff der *sexuellen Gewalt* subsumiert.

## 5. Gewaltprävention in Einrichtungen

Die professionelle Beziehungsgestaltung im Einrichtungsalltag ist im Hinblick auf das Thema der Prävention von Gewalt, insbesondere sexueller Gewalt, von grosser Bedeutung. Präventionsarbeit in Einrichtungen der Behindertenhilfe darf keine einmalige Angelegenheit sein, sondern muss ein stetiger Prozess sein und auch als wichtige und zentrale Führungsaufgabe angesehen werden (vgl. Egli-Alge & Rutschmann 2011, S. 7). Neben der Sensibilisierung der Betreuten und der Mitarbeitenden ist die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Konzepts für die Prävention von und das Vorgehen bei (sexueller) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe zentral. Die Klärung der Zuständigkeiten und Kommunikationswege, die Ernennung von Ansprechpersonen, das Vorgehen bei vermuteten Übergriffen sowie der Umgang mit Beschuldigungen gegen Mitarbeitende oder Betreute sind zu regeln, damit die Abläufe bei einem Verdachtsfall klar sind und professionell gehandelt werden kann.

Sinnvolle und effektive Präventionsarbeit ist ohne Teilhabe und Selbstbestimmung der Betroffenen unglaublich und letztlich nicht möglich, weil jegliche Fremdbestimmung und Bevormundung in direkten Widerspruch zur präventiven Grundhaltung stehen. Abhängigkeiten sollen verringert und Ich-Kompetenzen gestärkt werden. Ein positives Körperbewusstsein sowie das Vertrauen in die eigene Gefühlswahrnehmung sollen gefördert und das Selbstbestimmungsrecht über den eigenen Körper vermittelt werden. Dazu gehört auch ein fachkompetenter Zugang zu Informationen über den Körper, über Sexualität, sexuelle Gewalt und Hilfsangebote sowie die Vermittlung und das Training von Handlungsstrategien zur Abwehr sexueller Übergriffe (vgl. Maurer 2002, S. 17).

---

<sup>3</sup> Ergänzung des AKJB: (...) oder Menschen mit Behinderung

## **6. Sexuelle Gewalt in Einrichtungen**

Insbesondere aufgrund des im Jahr 2011 an die Öffentlichkeit geratenen Falles des Sozialtherapeuten aus dem Kanton Bern, der über Jahrzehnte hinweg in verschiedenen Einrichtungen in mehr als 100 Fällen Menschen mit Behinderung sexuell missbraucht hatte<sup>4</sup>, ist das Thema der sexuellen Gewalt in Einrichtungen von grosser Aktualität und Relevanz. Dies auch durch die in Folge des Missbrauchfalls von einer verbandsübergreifenden Arbeitsgruppe erstellte und im November 2011 vom Verband Heime und Institutionen Schweiz CURAVIVA veröffentlichte „Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen“<sup>5</sup>. Die Verbände, Einrichtungen und Organisationen, welche die Charta unterzeichnen, bekennen sich zu den darin enthaltenen Grundsätzen. Diese Grundsätze gelten für alle Personen, die in den Einrichtungen und Organisationen tätig sind oder betreut werden. Das AKJB empfiehlt, die Charta beziehungsweise die darin enthaltenen Grundsätze in der Einrichtung als verbindlich vorzusetzen und entsprechend darüber zu informieren.

Im Folgenden soll also aufgrund der besonderen Wichtigkeit der Thematik der Fokus auf sexuelle Gewalt als Spezialfall von Gewalt in Einrichtungen gelegt werden.

### **6.1 Institutionelle Prävention von sexueller Gewalt**

Institutionelle Strukturen und die Reaktionen der Umgebung haben einen Einfluss auf das Verhalten von potentiellen Täterinnen und Tätern. In Einrichtungen, in welchen sexuelle Gewalt thematisiert und bei Anzeichen auf Gewalt hingeschaut und gehandelt wird, wird es Tätern und Täterinnen erschwert, Übergriffe zu begehen. Betroffenen fällt es leichter, sich Hilfe zu holen, wenn jegliche Hinweise auf sexuelle Gewalt und Grenzüberschreitungen ernst genommen und geprüft werden. Personen im Umfeld können einfacher auf einen Verdacht reagieren, wenn ein Betriebsklima herrscht, in dem die professionelle Beziehungsgestaltung reflektiert wird und ungute Gefühle angesprochen werden können. Ein Verhaltenskodex, in welchem die ethischen Richtlinien und fachlichen Standards der Einrichtung festgehalten sind und welcher von den Mitarbeitenden unterzeichnet wird, erleichtert frühzeitige Interventionen seitens der Führungsverantwortlichen (vgl. Elmer 2011, S. 36ff).

#### **6.1.1 Präventionsarbeit**

Die Präventionsarbeit hat zum Ziel, die Betreuten, die Mitarbeitenden, die Angehörigen und weitere involvierte Personen der Einrichtungen der Behindertenhilfe für das Thema sexuelle Gewalt zu sensibilisieren, Übergriffe frühzeitig zu erkennen und zu stoppen sowie das Ausmass neu auftretender Fälle generell zu reduzieren. Folgende Voraussetzungen wirken sich positiv auf die Prävention von sexueller Gewalt aus:

- Die Einrichtung und ihre Mitglieder betrachten Betreute als gleichwertige Menschen, achten ihre Würde und unterstützen ihre Autonomie.
- Die Einrichtung fördert die Auseinandersetzung der Mitarbeitenden mit
  - dem eigenen Menschenbild
  - dem Bild von Behinderung
  - der eigenen Motivation und dem eigenen Rollenverständnis
  - dem Bewusstsein der professionellen Machtposition
  - den eigenen Werten und Normen zur menschlichen Sexualität
  - den eigenen Grenzen
  - dem eigenen Frauen- und Männerbild
- Die Einrichtung stellt sicher, dass die Mitarbeitenden über Fakten, Folgen, Erkennungsmerkmale und Dynamiken von sexueller Gewalt sowie über Täterstrategien hinreichend informiert sind.

---

<sup>4</sup> Vgl. z.B. <http://www.tagesanzeiger.ch/panorama/vermishtes/Sozialtherapeut-gesteht-Missbrauch-von-114-Kindern/story/19187323> (Stand 5. September 2012)

<sup>5</sup> Vgl. <http://www.charta-praevention.ch>

- Die Einrichtung organisiert regelmässig verbindliche Weiterbildungen zu diesem Thema für die Mitarbeitenden aller Hierarchiestufen (auch für die Mitarbeitenden, welche nicht agogisch / pädagogisch tätig sind!). Es wird empfohlen, diese von externen ExpertInnen durchführen zu lassen.
- Die Einrichtung organisiert regelmässig zielgruppengerechte Weiterbildungen zu diesem Thema für Betreute.
- Die Einrichtung bezeichnet Ansprechpersonen innerhalb und ausserhalb der Einrichtung (vgl. [Kapitel 6.1.2](#)).
- Die Einrichtung setzt sich mit Themen wie Sexualität und sexuelle Gewalt aktiv auseinander, enttabuisiert diese und pflegt den Austausch darüber.
- Die Einrichtung sorgt dafür, dass die Betreuten (und ihre gesetzlichen Vertretungen und Angehörigen) über das Thema sexuelle Gewalt, institutionelle Regeln, Ansprechpersonen und ihre Rechte informiert sind.
- Die Einrichtung fordert von den Mitarbeitenden die Bereitschaft, das eigene professionelle Handeln jederzeit vor sich selber, dem Team und der Leitung darzulegen und fachlich zu begründen.

Wertvolle Ausführungen und Anregungen zur institutionellen und umfassenden Präventionsarbeit finden sich im Buch „Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung“ (Elmer & Maurer 2011).

### **6.1.2 Einrichtungsspezifisches Konzept**

Ein wichtiges Element der Präventionsarbeit ist die Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen und ganzheitlichen Präventionskonzepts, in welchem die relevanten Aspekte thematisiert werden. Das Konzept sollte dabei nebst der inhaltlichen Ebene und der Ebene der Mitarbeitenden / Betreuten sowie der „Kultur“ der Einrichtung auch die organisatorische Ebene umfassen (z.B. Abläufe und Zuständigkeiten bei Verdacht auf sexuelle Gewalt) (vgl. Elmer & Maurer 2011, S. 36ff.).

Mindestens folgende Aspekte sind im Konzept abzubilden:

- Definition und Formen von sexueller Gewalt innerhalb der Einrichtung (Begriffsklärung und Geltungsbereich des Konzepts mit dem Ziel eines einheitlichen Verständnisses)
- Beschreibung der Zielsetzungen, Methoden und Massnahmen der Präventionsarbeit (institutionell und mit den Betreuten)
- Umgang mit Sexualität<sup>6</sup> im Allgemeinen (vgl. [Kapitel 1](#)); hier sollten auch die positiven Aspekte von Sexualität reflektiert werden bspw. in einem spezifischen Konzept zur Sexualität
- Klärung von Zuständigkeiten auf verschiedenen Ebenen (Einrichtung, Trägerschaft, Kanton)
- Bestimmung von Ansprechpersonen innerhalb und ausserhalb der Einrichtung (jeweils eine Frau und ein Mann; Ansprechpersonen ausserhalb der Einrichtung können entweder einrichtungsübergreifend (vor allem bei Trägerschaften mit mehreren Einrichtungen) von den Trägerschaften ernannt oder in Kooperation mit der Ombudsstelle der IG PRI-KOP und des Verbands Soziale Unternehmen beide Basel (SUbB) organisiert werden)
- Ethische Richtlinien und Grundsätze einer grenzachtenden Betriebskultur (Verhaltenskodex)
- Fachliche Standards für heikle Situationen (z.B. für Pflegesituationen oder beim Betreten von Privatzimmern)
- Aspekte, welche bei der Personaleinstellung beachtet werden müssen (Einfordern und Beurteilen eines Strafregisterauszugs, Einholen von Referenzen, Thematisieren des Um-

---

<sup>6</sup> Gemäss Expertenberichten zum Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen im Kanton Bern „sollen für alle Heime Konzepte zum Umgang mit der Sexualität verlangt und rechtlich verankert werden – dies als Ergänzung zu den bereits heute vielerorts vorhandenen Konzepten, die Heimbewohner vor sexuellen Übergriffen schützen sollen“ (vgl. SozialAktuell 05/2012, S. 5).

gangs mit Nähe und Distanz in der Einrichtung im Rahmen des Bewerbungsgesprächs<sup>7</sup>; zusätzlich kann das einrichtungsspezifische Präventionskonzept und/oder ein Verhaltenskodex vorgelegt werden)

- Handlungsabläufe (Leitfaden) und Zuständigkeiten bei vermuteter sexueller Gewalt (z.B. Meldeanforderungen und -ablauf, weiteres Vorgehen, Beratungsmöglichkeiten)
- Dokumentation von Vorfällen und Hinweisen (inkl. Datum und Uhrzeit; Regelung der Dokumentation der ersten Verdachtsmomente zur Weiterleitung an die verantwortliche Person der Leitung und der Trägerschaft sowie Regelung des Zugangs zu dieser Dokumentation); zentral ist: Aussagen müssen stets im exakten Wortlaut sowie wenn immer möglich im Dialekt der betroffenen Person notiert werden!
- Aufarbeitung/Nachbearbeitung eines Vorfalls in der Einrichtung
- Wichtige Adressen von Anlauf- und Fachstellen

Das einrichtungsspezifische Konzept ist regelmässig im Sinne eines Praxisabgleichs zu überprüfen und zu aktualisieren, was eine hohe Aufmerksamkeit der Verantwortlichen bedingt. Für die Sicherstellung der adäquaten Umsetzung des Konzepts sind die Verantwortlichkeiten zu regeln. Qualifizierte Supervision und Fachberatung können die Umsetzungssicherheit erhöhen (vgl. Egli-Alge & Rutschmann 2011, S. 23).

## **6.2 Vorgehen bei Verdacht auf sexuelle Gewalt<sup>8</sup>**

Nur in Ausnahmefällen liegen gesicherte Tatsachen vor welche beweisen, dass sexuelle Gewalt stattgefunden hat. In der Regel handelt es sich um Vermutungen oder Verdachtsmomente.

Vor allem die Weitergabe von Informationen ist sensibel zu behandeln. Es ist hilfreich, bei der Kommunikation von Ereignissen auf einen einrichtungsspezifischen Leitfaden zurückgreifen zu können, in welchem Abläufe, Zuständigkeiten und Kommunikationswege geregelt sind. Es wird ein Kommunikationsleitfaden empfohlen, welcher festlegt, welche Informationen wann, von wem, an welche Personen weitergegeben werden, u.a. die Informationsweitergabe an die Leitung der Einrichtung und die Trägerschaft, an die Mitarbeiterschaft, an Bezugspersonen und Angehörige, an die Presse sowie (bei Beizug) an eine externe Fachstelle und/oder an die Staatsanwaltschaft. Vor dem Entscheid über die Kommunikation soll die betroffene Person oder ihre Vertretung angemessen einbezogen werden.

Im Interesse eines optimalen Opferschutzes ist jeder Verdacht ernst zu nehmen und abzuklären. Im ersten Schritt sollen eine sorgfältige Prüfung des Verdachts durch die Leitung der Einrichtung und Trägerschaft erfolgen. Lässt sich der Verdacht nicht auflösen, so müssen Massnahmen wie in Ziffer 6.2.1 ff. beschrieben vorgenommen werden.

Darüber hinaus muss bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt auch die kantonale Aufsichtsbehörde (AKJB) so rasch wie möglich informiert werden. Das AKJB steht auch als Gesprächs- bzw. Reflexionspartner zur Verfügung. Es nimmt in keinem Zeitpunkt die Rolle eines Ermittlers ein. Das AKJB entscheidet nicht über das vorliegende Ereignis. Das AKJB prüft, ob das vorliegende Ereignis durch organisatorische oder betriebliche Belange begünstigt worden ist. Für die Beurteilung organisatorische oder betriebliche Belange orientiert sich das AKJB insbesondere am Konzept über die Aufsicht und das Controlling.

### **6.2.1 Schutz des mutmasslichen Opfers**

Im Vordergrund sämtlicher Massnahmen steht immer der Schutz des mutmasslichen Opfers, auch bei einem (noch) nicht erhärteten Verdacht. Damit ist einerseits der Schutz vor weiterer Gewalt gemeint, andererseits der Schutz vor weiteren Folgen des Gewaltvorfalls (z.B. Ausgrenzung in der Gruppe oder Parteinahme des Umfeldes für die tatverdächtige Person und damit verbunden Übertragung der Verantwortung für die Übergriffe an das Opfer).

<sup>7</sup> Vgl. auch [Reglement zur Personalanstellung](#)

<sup>8</sup> Die Ausführungen in diesem Kapitel beziehen sich in Teilen auf Elmer (2011).

Die Offenlegung von erlebten Übergriffen ist für das Opfer oft schwierig und mit Ängsten verbunden. Nach einer Aufdeckung kommen erhebliche Belastungen auf das Opfer zu. Um es schützend und unterstützend zu begleiten, gilt bei Fällen von sexueller Gewalt das Prinzip der Parteilichkeit. Das bedeutet, dass jede involvierte Partei (Opfer, beschuldigte Person, Leitung) eine eigene Ansprechperson hat und eine Unterstützung des Opfers durch eine separate Bezugsperson organisiert werden muss. Zudem sollte nichts entschieden werden, ohne die Betroffenen zu informieren und stützend im Verfahren zu begleiten.

Die Anonymität der betroffenen Person sollte so gut wie möglich gewahrt werden, um sie vor weiteren sozialen und persönlichen Folgen des Gewaltvorfalls zu schützen. In aller Regel ist es nicht notwendig und nicht sinnvoll, den Namen der betroffenen Person weiterzugeben.

### **6.2.2 Beizug einer externen Fachstelle und/oder der Staatsanwaltschaft**

Besteht ein begründeter Verdacht, wird der Beizug einer externen Fachstelle (z.B. Opferhilfe) dringend und so rasch wie möglich empfohlen (nur wenn besondere Gründe dafür sprechen, kann im Ausnahmefall auf den Beizug einer externen Fachstelle verzichtet werden). Die beigezogene spezialisierte Fachstelle unterstützt die Einrichtung bei der Beurteilung des Verdachts, bei arbeits-, personal- und strafrechtlich relevanten Fragestellungen und den zu ergreifenden Massnahmen. Dazu gehören:

- eine allfällige Befragung des potentiellen Opfers durch eine externe Fachperson<sup>9</sup>
- Zeitpunkt und Anlage einer allfälligen Konfrontation der beschuldigten Person
- das weitere Vorgehen bezüglich Strafanzeige (falls diese noch nicht erfolgt ist), Freistellung<sup>10</sup>, Timeout-Platzierung<sup>11</sup>
- Art und Zeitpunkt der Information der anderen Betreuten, der Mitarbeitenden, der Angehörigen und gegebenenfalls der weiteren Öffentlichkeit.

Analog zur kantonalen Aufsichtsbehörde sind auch externe Fachstellen zu keinem Zeitpunkt zu eigenen strafrechtlichen Ermittlungen berechtigt.

Es ist im Einzelfall und mit Rücksicht auf den Opferschutz abzuwägen, ob und zu welchem Zeitpunkt nebst einer externen Fachstelle auch die Staatsanwaltschaft beigezogen werden soll. Diese kann in einem ersten Schritt ebenfalls beratend fungieren. So besteht die Möglichkeit, bei Vorliegen eines begründeten, aber mit Unsicherheit behafteten Anfangsverdachts (z.B. Verhaltensweisen, Äusserungen) vor dem Einreichen einer allfälligen Strafanzeige Rücksprache mit der für die jeweilige Gemeinde zuständigen Hauptabteilung der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Landschaft zu halten. Falls es zu einem Strafverfahren kommt, ist damit von Beginn an eine zentrale Fallführung gewährleistet. Die Staatsanwaltschaft kann auf der Grundlage der vorliegenden Hinweise und unter Berücksichtigung des Einzelfalls Empfehlungen für das weitere Vorgehen abgeben, wie beispielsweise, ob die Verdachtsmomente genügend begründet für eine Strafanzeige erscheinen. Zudem arbeiten sowohl Staatsanwaltschaft als auch Polizei mit externen Fachstellen und –personen zusammen und können bei Bedarf wiederum an diese verweisen.

Bezüglich der Frage, ob eine Strafanzeige erfolgen soll oder nicht, gilt grundsätzlich aus juristischer Sicht: „Je konkreter ein Verdacht, je gravierender die Rechtsverletzung, je wahrscheinlicher Wiederholungstaten und weitere betroffene Opfer sind, desto zwingender sollte eine Strafanzeige erfolgen“ (Grünberg 2011, S. 112). Zentral dabei ist, dass ohne die vorherige Information der betroffenen Person (des mutmasslichen Opfers) bzw. bei urteilsunfähigen Menschen deren rechtlicher Vertretung nichts entschieden werden darf und diese während eines Verfahrens stützend durch eine geeignete Fach- oder Vertrauensperson begleitet werden muss (vgl. [Kapitel 6.2.1](#)).

---

<sup>9</sup> Strafverfolgungsbehörden sind in der Regel noch nicht ausgebildet, solche Befragungen mit Menschen mit einer kognitiven Behinderung durchzuführen. In solchen Fällen empfiehlt es sich daher, diesen Auftrag einer externen Fachstelle zu übergeben.

<sup>10</sup> Bei Übergriffen von Mitarbeitenden

<sup>11</sup> Bei Übergriffen von Betreuten

Im Falle einer Strafanzeige müssen alle weiteren Schritte, insbesondere die Konfrontation der verdächtigen Person, mit der Strafverfolgungsbehörde koordiniert werden. Zudem muss auch bezüglich der Frage, was im Hinblick auf den (vermuteten) Vorfall im Detail an weitere Betroffene wie Mitarbeitende, Angehörige etc. kommuniziert werden darf, so früh wie möglich mit der Staatsanwaltschaft Rücksprache gehalten werden.

### **Exkurs: Melderecht und -pflicht**

Für die im öffentlich-rechtlichen Auftrag tätigen Trägerschaften und Einrichtungen gilt **sinn-gemäss** § 27 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009 (EG StPO; SGS 250): Demnach sind Behörden und Angestellte des Kantons und der Gemeinden zur Mitteilung an die Staatsanwaltschaft verpflichtet, wenn ihnen in ihrer amtlichen Tätigkeit konkrete Verdachtsgründe für eine strafbare Handlung bekannt werden. Nach Art. 443 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) kann jede Person der Erwachsenenschutzbehörde Meldung erstatten, wenn eine Person hilfsbedürftig erscheint. Die Bestimmungen über das Berufsgeheimnis bleiben vorbehalten. Gemäss Abs. 2 ZGB besteht für Personen, welche in amtlicher Tätigkeit von einer hilfsbedürftigen Person erfahren, zudem neu eine Meldepflicht auch an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Dabei ist die Formulierung „in amtlicher Tätigkeit“ weit zu fassen. Gemeint sind Personen mit einer öffentlich-rechtlichen Aufgabe, deren Erfüllung dem Gemeinwesen zukommt. Bei Personen, welche einer besonderen Schweigepflicht unterstehen (z.B. Berufsgeheimnis), ist mittels Auslegung zu bestimmen, welche Norm vorgeht (vgl. Affolter et al. 2012, S. 90).

### **6.2.3 Konkrete Massnahmen bei Erhärtung eines Verdachts**

Erhärtet sich der Verdacht eines Vorfalls sexueller Gewalt, müssen Massnahmen für das mutmassliche Opfer, die mutmassliche Täterschaft und das Umfeld ergriffen werden, wobei die Verantwortlichen sowohl eine Fürsorgepflicht gegenüber den Betreuten als auch eine Sorgfaltspflicht gegenüber den Mitarbeitenden haben.

Die Ergreifung und Umsetzung konkreter Massnahmen erfolgt im Regelfall ebenfalls unter Beizug einer externen Fachstelle, denn die Begleitung eines solchen Prozesses setzt neben sehr differenzierten Kenntnissen der Strategien von Täterinnen und Tätern in Einrichtungen fundierte traumatherapeutische Kompetenzen voraus (vgl. Enders 2004).

- Sofortmassnahmen zum Schutz des Opfers sind umzusetzen und eine umgehende Trennung von Opfer und tatverdächtiger Person zu überprüfen, ohne dass diese dadurch gewarnt wird.
- Gibt es nachweisbare Verletzungen des Opfers oder Spermaspuren, so macht es Sinn, die Spuren sichern zu lassen. Eine Überweisung an eine entsprechende medizinische Einrichtung ist innerhalb von 72 Stunden zu veranlassen (vgl. Dienststelle Soziales und Gesellschaft Luzern 2010, S. 14).
- Eine zu frühe Konfrontation der verdächtigen Person ist unbedingt zu vermeiden und bei Einreichung einer Strafanzeige mit den Behörden abzustimmen (vgl. [Kapitel 6.2.2](#)). Bei einvernehmlichen und/oder disziplinarischen Massnahmen ist das Konfrontationsgespräch mit der Aufsichtsbehörde und/oder externen Fachstelle vorzubereiten. Eine Gegenüberstellung mit dem Opfer ist zu vermeiden.
- Zu beachten ist, dass die Beweissicherung nach einer Strafanzeige das Opfer zusätzlich traumatisieren kann. Es entlastet das Opfer, wenn erst dann Strafanzeige eingereicht wird, wenn die Beweisführung ausreichend gesichert ist (gute Dokumentation von Beobachtungen, Aussagen und Hinweisen) und das Ziel der Intervention sowie der Schutz der Betroffenen geklärt sind.
- Wird von einer Strafanzeige abgesehen, sind arbeitsrechtliche, personalrechtliche, und/oder disziplinarische Schritte zu prüfen und umzusetzen (vgl. Grünberg 2011, S. 111).
- Klare und konkrete Dienstanweisungen der Leitung gegenüber einer tatverdächtigen Mitarbeiterin bzw. eines tatverdächtigen Mitarbeiters sind auszusprechen und schriftlich

festzuhalten (z.B. Arbeit nur noch im Doppeldienst, keine Nachtwachen mehr, keine privaten Treffen).

- Handelt es sich um sexuelle Gewalt zwischen Betreuten, ist für die verdächtige Person eine Massnahme wie z.B. ein Kontaktverbot oder eine Timeout-Platzierung in einer anderen Einrichtung zu prüfen. Zudem muss überprüft werden, wie das Risiko für Rückfälle vermindert werden kann.

#### **6.2.4 Massnahmen gegenüber der beschuldigten Person**

Auch wenn an erster Stelle immer der Opferschutz steht, müssen die Rechte der beschuldigten Person ebenfalls gewahrt werden. Auch sie hat Anspruch auf ein faires und korrektes Untersuchungsverfahren. Eine Vorverurteilung muss vermieden werden. Beschuldigte Personen haben Anspruch auf rechtliches Gehör und müssen zu gemachten Vorwürfen Stellung nehmen können.

Bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende stehen arbeits-, personal- und/oder strafrechtliche Sanktionen im Vordergrund. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen wird empfohlen, ein Strafverfahren einzuleiten. Dadurch wird einerseits die Einrichtung von der Untersuchung der Vorfälle entlastet, andererseits wird eine unabhängige Abklärung sichergestellt. Doch auch der Arbeitgeber ist in der Pflicht und muss geeignete Massnahmen gegenüber fehlbaren Personen ergreifen. Bestehen interne Richtlinien (fachliche Standards), sind Verstösse dagegen zu sanktionieren (u.a. schriftliche Verwarnung, Freistellung, Kündigung).

Bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Betreute sind angemessene disziplinarische Massnahmen zu ergreifen. Die sich aus der Situation ergebenden agogischen Fragestellungen sind zu analysieren und Erkenntnisse daraus ggf. umzusetzen. Zum Schutz des Opfers ist ein Kontaktverbot auszusprechen, eine Timeout-Platzierung in Erwägung zu ziehen und allenfalls eine Kündigung der Platzierung zu prüfen. Bei strafrechtlicher Relevanz muss die Einreichung einer Strafanzeige ebenfalls sorgfältig geprüft werden. In allen Fällen müssen Massnahmen getroffen werden, um eine Wiederholung der Tat zu verhindern.

Bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Aussenstehende, welche innerhalb der Einrichtung stattfindet, sind strafrechtliche Sanktionen zu prüfen. Grundsätzlich sollten die Einrichtungen in Bezug auf mögliche Übergriffe durch Personen ausserhalb der Einrichtung sensibilisiert und achtsam sein.

Bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Aussenstehende, welche ausserhalb der Einrichtung stattfindet (z.B. Übergriff eines Angehörigen auf einen Betreuten während dessen Aufenthalt zu Hause) kann es für die Einrichtungen unter Umständen sehr schwierig sein, die Gewalt als solche zu erkennen. Nichtsdestotrotz sollten die Einrichtungen auch in solchen Fällen ihre Verantwortung gegenüber den Betreuten so gut wie möglich wahrnehmen und bezüglich „auffälliger“ Verhaltensänderungen oder Äusserungen der Betreuten aufmerksam und achtsam sein. Wenn sich ein Verdacht erhärtet, sind strafrechtliche Sanktionen zu prüfen.

Bei einem erhärteten Verdacht auf sexuelle Gewalt durch Mitarbeitende oder Betreute ausserhalb der Einrichtung gegenüber Aussenstehenden hat die Staatsanwaltschaft nach erfolgter Anzeige und entsprechender Interessensabwägung in Einzelfällen die Möglichkeit, bereits während eines laufenden Verfahrens eine Meldung an die Einrichtung zu machen. In der Folge können je nach Umständen von Seiten der Einrichtung arbeits- und/oder personalrechtliche Sanktionen bzw. angemessene agogische und disziplinarische Massnahmen erwogen werden, wobei immer der Schutz der anderen Betreuten und Mitarbeitenden im Vordergrund stehen muss.

Eine Konfrontation wird erst nach Abschluss aller notwendigen Vorbereitungsarbeiten durchgeführt und ist bei Einreichung einer Strafanzeige mit den Behörden abzustimmen. Solange keine räumliche Trennung von Opfer und tatverdächtiger Person stattgefunden hat, darf keine Konfrontation gemacht werden. Die Konfrontation findet ohne Anwesenheit des Opfers und unter Beizug einer externen Fachperson statt.

### **6.2.5 Unterstützung des Umfelds**

Ein Fall von sexueller Ausbeutung in einer Einrichtung ist eine sehr grosse Belastung für alle Beteiligten. Vermutungen und Verdachtsmomente werfen viele Fragen auf und führen zu Wut, Ohnmacht- und Schuldgefühlen sowie Loyalitätskonflikten. Besonders belastend ist es, wenn ein Verdacht auf ein Teammitglied oder eine betreute Person aus der eigenen Gruppe fällt. Häufig entsteht aus der Belastung ein Aktionismus, der unbedingt vermieden werden muss. Eine angemessene Information des Umfelds (andere Betreute, Mitarbeitende, Angehörige) muss geprüft und umgesetzt werden (vgl. [Kapitel 6.2](#)). Dabei ist zwischen dem Informationsbedürfnis der indirekt Betroffenen und dem Persönlichkeitsschutz der Involvierten sorgfältig abzuwägen (vgl. [Kapitel 6.3](#)).

Die Meinungen zu einem Vorfall gehen in einem Team oft auseinander. Dies kann zu Polarisierungen oder gar der Spaltung des Teams führen. Vorbeugend kann hier der Einbezug aller Mitarbeitenden bei der Erarbeitung des Präventionskonzepts wirken. Sollten die genannten Spannungen dennoch auftreten, wird die Begleitung des Teams durch eine externe Fachperson sehr empfohlen, um negative Entwicklungen zu vermeiden und eine konstruktive Konfliktbewältigung in Gang zu setzen.

### **6.3 Aufarbeitung eines Vorfalls von sexueller Gewalt**

Die Aufarbeitung eines Vorfalls von sexueller Gewalt und den damit verbundenen Abklärungen ist für das Opfer, für die anderen Betreuten, für Mitarbeitende und Angehörige wichtig, damit eine Bewältigung stattfinden kann. Folgende Hilfs- und Unterstützungsangebote sollte die Einrichtung bei Bedarf machen:

- Beizug einer externen, psychologisch geschulten Fachperson (nur bei Zustimmung des Opfers!) für die Traumaverarbeitung des Opfers.
- Information und Aufarbeitung des Vorfalls unter Beizug einer externen Fachperson für die anderen Betreuten und Mitarbeitenden (sie fühlen sich oft „mitschuldig“, weil sie vielleicht etwas geahnt oder gewusst haben und es nicht ausdrücken konnten).
- Rehabilitation der angeschuldigten Person, falls sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.
- Informationsveranstaltung (evtl. mit einer externen Fachperson) für Angehörige und allfällige weitere Betroffene.

Um nach einem Vorfall eine professionelle und angemessene Information der Angehörigen und allfälliger weiterer Betroffener, aber auch gegebenenfalls der Medien sicherstellen zu können, ist ein internes Informationskonzept unerlässlich. In diesem sollten die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Information nach einem Vorfall sowie das konkrete Vorgehen geregelt sein. Falls eine Information der Medien angezeigt ist oder die Einrichtung ihrerseits von den Medien kontaktiert und um eine Stellungnahme gebeten wird, so sollte das AKJB wann immer möglich (spätestens aber vor einer offiziellen Medieninformation) darüber in Kenntnis gesetzt werden. Insbesondere bei einer offiziellen Medieninformation ist zu prüfen, ob der Beizug von externen Fachpersonen sinnvoll ist. Der Persönlichkeitsschutz der betroffenen Personen hat bei jeglicher Art von Information Priorität und ist wann immer möglich zu wahren (bzw. sorgfältig mit dem Informationsbedürfnis indirekt Betroffener abzuwägen, vgl. [Kapitel 6.2.5](#)).

## **7. Schlussgedanken**

Das in diesem Reglement beschriebene Vorgehen ist nicht ausschliesslich auf Vorfälle sexueller Gewalt anwendbar, sondern kann sinngemäss und den individuellen Umständen entsprechend auch bei Vorfällen anderer Formen von Gewalt zur Anwendung kommen. Geregelter Zuständigkeiten, Verantwortlichkeiten und Abläufe sowie konsequente Präventionsarbeit sollten dabei stets im Vordergrund stehen.

Eine nachhaltige Wirkung der Präventionsarbeit und ein professionelles Vorgehen im Verdachtsfall sind nur dann möglich, wenn alle Ebenen (Betreute, Mitarbeitende, Einrichtungsleitung, Trägerschaft, Angehörige, Aufsichtsbehörde) sensibilisiert und in den Prozess einbezogen werden. Eine entscheidende Schlüsselrolle kommt jedoch der Sensibilisierung durch permanente Aus- und Weiterbildung v.a. der Mitarbeitenden zu (vgl. Egli-Alge & Rutschmann 2011, S. 19).

Trotz allen Vorkehrungen kann es zu Übergriffen in Einrichtungen der Behindertenhilfe kommen. Engagierte Mitarbeitende, insbesondere Führungsverantwortliche, die sich aktiv mit dem Thema (sexuelle) Gewalt auseinandersetzen, eine klare und offene Betriebskultur sowie Transparenz und Mitsprache fördern, tragen jedoch wesentlich dazu bei, (sexuelle) Gewalt in Einrichtungen zu verhindern. Insbesondere im Hinblick auf die Thematik der sexuellen Gewalt und deren Prävention ist auch eine offene Herangehensweise gegenüber dem Thema Sexualität im Allgemeinen und dem Umgang damit von grosser Wichtigkeit.

## **8. Quellenverzeichnis**

### **8.1 Literaturverzeichnis**

- Egli-Alge, Monika, Rutschmann, Meinrad (2011). Expertenbericht über die Heimaufsicht im Kanton Bern. Heiminterne Massnahmen und Abläufe bezüglich der Wahrung der körperlichen Integrität pflegebedürftiger Personen in Institutionen im Kanton Bern. (<http://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.assetref/content/dam/documents/portal/Medienmitteilungen/de/2012/03/2012-03-12-expertenbericht-forensi.pdf>, Stand 9. August 2012).
- Elmer, Corina (2011). Was in ein Konzept zur institutionellen Prävention sexueller Ausbeutung gehört. Die Wahrscheinlichkeit, erwischt zu werden, schreckt Täter ab. In: Fachzeitschrift CURAVIVA 03/2011. ([http://www.fachzeitschrift.curaviva.ch/index.cfm/89CD0BB5-918B-4C19-9C4AB828704F2254/?id=B05BFD03-04E5-4DC8-4F03EE3289411AC7&method=article.detail&p=1&c=&ref\\_c=&m=](http://www.fachzeitschrift.curaviva.ch/index.cfm/89CD0BB5-918B-4C19-9C4AB828704F2254/?id=B05BFD03-04E5-4DC8-4F03EE3289411AC7&method=article.detail&p=1&c=&ref_c=&m=), Stand 15. August 2012).
- Elmer, Corina, Maurer, Katrin (2011). Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Limita (Hrsg.). Zürich: Eigenverlag Limita. (<http://www.limita-zh.ch/scripts/angebot.htm#materialien>, Stand 27. Juli 2012).
- Enders, Ursula (2004). Traumatisierte Institutionen. Wenn eine Einrichtung zum Tatort sexueller Ausbeutung durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin wurde. ([http://www.zartbitter.de/0/Eltern\\_und\\_Fachleute/6030\\_traumatisierte\\_institutionen.pdf](http://www.zartbitter.de/0/Eltern_und_Fachleute/6030_traumatisierte_institutionen.pdf), Stand 15. August 2012).
- Grünberg, Carola (2011). Anzeige von Straftaten gegen die sexuelle Integrität. In: Achtsam im Umgang – konsequent im Handeln. Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Limita (Hrsg.). Zürich: Eigenverlag Limita. (<http://www.limita-zh.ch/scripts/angebot.htm#materialien>, Stand 27. Juli 2012).
- Maurer, Katrin (2002). Institutionelle Prävention sexueller Ausbeutung. Ein Leitfaden für Einrichtungen im Kinder- und Jugendbereich. Limita (Hrsg.). Zürich: Eigenverlag Limita. (<http://www.limita-zh.ch/scripts/angebot.htm#materialien>, Stand 27. Juli 2012).
- Wolf, Doris. Lebenshilfe ABC. Lexikon und Nachschlagewerk Psychologie. (<http://www.lebenshilfe-abc.de/emotionale-erpressung.html>, Stand 26. März 2014)

### **8.2 Quellenverzeichnis**

#### **a) Bundesrecht und Materialien**

- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz) vom 23. März 2007 (OHG; SR 312.5)
- Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0)
- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)

#### **b) Kantonales Recht**

- Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 12. März 2009 (EG StPO; SGS 250)

#### **c) Weitere**

- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion/Sicherheitsdirektion Basel-Landschaft/Basellandschaftliche Gebäudeversicherung (2011/2012) (Hrsg.). Handbuch „Sicherheit an Schulen im Kanton Basel-Landschaft“, Version 1.0. (Zu beziehen beim Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote, 4414 Füllinsdorf).
- Charta zur Prävention von sexueller Ausbeutung, Missbrauch und anderen Grenzverletzungen. ([http://www.charta-praevention.ch/?Charta:Charta\\_Download](http://www.charta-praevention.ch/?Charta:Charta_Download), Stand 15. August 2012).
- Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Basel-Stadt/Amt für Sozialbeiträge/Fachstelle Behindertenhilfe (2011) (Hrsg.). Richtlinien zum Thema „Sexuelle Ausbeutung – Prävention und Vorgehen in Einrichtungen der Behindertenhilfe“. ([www.asb.bs.ch/rl\\_sexuelle\\_ausbeutung.pdf](http://www.asb.bs.ch/rl_sexuelle_ausbeutung.pdf), Stand 26. Juli 2012).

Dienststelle Soziales und Gesellschaft (DISG) Luzern/Abteilung Soziale Einrichtungen (2010) (Hrsg.). Wegleitung für die Prävention und das Vorgehen bei sexueller Ausbeutung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Einrichtungen. ([http://www.disg.lu.ch/se\\_wegleitung\\_definitiv-2.pdf](http://www.disg.lu.ch/se_wegleitung_definitiv-2.pdf)., Stand 8. August 2012).

SozialAktuell (05/2012) (Hrsg.). Sexuelle Gewalt. Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen. S. 5. (<http://www.avenirsocial.ch/de/p42011388.html>, Stand 27. Juli 2012).

Stiftung gegen Gewalt an Frauen und Kindern. Definitionen. (<http://stiftung-gegen-gewalt.ch/web/taxonomy/term/11>, Stand 15. August 2012).

## 9. Anhang

### Wichtige Adressen

#### **Staatsanwaltschaft Basel-Landschaft (Leitung)**

Erste Staatsanwältin  
Emma Herwegh-Platz 2a  
4410 Liestal  
Telefon: 061 552 57 00

*Für die Zuständigkeiten der Hauptabteilungen für die einzelnen Gemeinden (inkl. Kontaktdaten) siehe:*  
<http://www.baselland.ch/Zustaendigkeiten.316296.0.html>

#### **Kantonspolizei Basel-Landschaft**

Polizeistützpunkt Liestal  
Rheinstrasse 25  
4410 Liestal  
Telefon: 061 553 34 34

#### **Aufsichtsbehörde**

Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote  
Ergolzstrasse 3  
4414 Füllinsdorf  
Telefon: 061 552 17 70  
E-Mail: [stefan.huetten@bl.ch](mailto:stefan.huetten@bl.ch)  
Homepage: [www.bl.ch/akjb](http://www.bl.ch/akjb)

#### **Opferhilfe beider Basel**

Steinenring 53  
4051 Basel  
Telefon: 061 205 09 10  
E-Mail: [info@opferhilfe-bb.ch](mailto:info@opferhilfe-bb.ch)  
Homepage: [www.opferhilfe-bb.ch](http://www.opferhilfe-bb.ch)

#### **Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde**

*Liestal:*

Rührbergweg 7  
4133 Pratteln  
Telefon: 061 599 85 00  
E-Mail: [liestal@kesb-bl.ch](mailto:liestal@kesb-bl.ch)

*Gelterkinder Sissach:*

Dorfstrasse 5  
4460 Gelterkinder  
Telefon: 061 985 10 60  
E-Mail: [Reinhard.Studer@kesb-gs-bl.ch](mailto:Reinhard.Studer@kesb-gs-bl.ch) / [info@kesb-gs-bl.ch](mailto:info@kesb-gs-bl.ch)

*Beide Frenkentäler:*

Hauptstrasse 2  
4416 Bubendorf  
Telefon: 061 599 85 50  
E-Mail: [frenkentaeler@kesb-bl.ch](mailto:frenkentaeler@kesb-bl.ch)

*Leimental:*

Curt Goetz-Strasse 2  
4102 Binningen  
Telefon: 061 599 85 20  
E-Mail: [leimental@kesb-bl.ch](mailto:leimental@kesb-bl.ch)

*Birstal:*

St. Jakobstrasse 41  
4132 Muttenz  
Telefon: 061 599 85 70  
E-Mail: birstal@kesb-bl.ch

*Laufental:*

Bahnhofstrasse 30  
4242 Laufen  
Telefon: 061 599 85 40  
E-Mail: laufental@kesb-bl.ch

**Ombudsstelle IG PRIKOP und SUBB**

Ansprechpersonen:

Frau Judith Trinkler  
Advokatin und Mediatorin SAV  
Barfüssergasse 6  
4001 Basel  
Telefon: 061 683 23 19  
E-Mail: info@advokatur-trinkler.ch

Herr Stefan Baumann  
lic. phil., Fachpsychologe für Psychotherapie FSP  
Tiergartenstrasse 15, 4410 Liestal  
Telefon: 061 921 32 80  
E-Mail: stefan.baumann@hin.ch

**Psychiatrie Baselland**

Für *Erwachsene*:

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Bientalstrasse 7  
4410 Liestal  
Telefon: 061 553 53 53  
Notfälle: 061 553 54 54

Für *Kinder und Jugendliche*:

Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Goldbrunnenstrasse 14  
4410 Liestal  
Telefon: 061 553 53 53  
Notfälle: 061 553 55 55

Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie  
Abteilung B2  
Bientalstrasse 7  
4410 Liestal  
Telefon: 061 553 53 53  
Notfälle: 061 553 55 55

**Universitäts-Kinderspital beider Basel**

Kinder- und Jugendpsychiatrie  
Psychiatrisch-psychosomatische Station UKBB  
Spitalstrasse 33  
4056 Basel  
Telefon: 061 704 12 12

Notfälle: 061 261 15 15

## **Fachstellen/Beratungsstellen**

**airAmour** (Beratungsstelle für Menschen mit geistiger Behinderung und deren Umfeld)

Bachlettenstrasse 12

4054 Basel

Telefon: 061 205 29 27

E-Mail: [info@airamour.ch](mailto:info@airamour.ch); Homepage: [www.airamour.ch](http://www.airamour.ch)

Kantonale **Beratungsstelle für Schwangerschafts- und Beziehungsfragen**, Fachstelle für sexuelle Gesundheit (u.a für Menschen mit Behinderung und Institutionen bei Fragen um die Sexualität, fachliche Unterstützung durch Bildungsangebote)

Rathausstrasse 6

4410 Liestal

Telefon: 061 921 60 13

E-Mail: [somacal@bsb-bl.ch](mailto:somacal@bsb-bl.ch)

**Beratungszentrum infocus GmbH** (u.a. Kurse/Schulungen z.B. zur Gewaltprävention in sozialen Institutionen)

Grimselstrasse 2

4054 Basel

Telefon: 061 301 71 20

E-Mail: [infocus@beratungszentrum.com](mailto:infocus@beratungszentrum.com)

**Stiftung Linda** (u.a. Fortbildungen zum Thema sexuelle Gewalt in Institutionen)

Geschäftsstelle

Mühlemattstrasse 54

5001 Aarau

Telefon: 062 824 05 60

E-Mail: [info@stiftung-linda.ch](mailto:info@stiftung-linda.ch); Homepage: [www.stiftung-linda.ch](http://www.stiftung-linda.ch)

**Limita – Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung**

Bertastrasse 35

8003 Zürich

Telefon: 044 450 85 20

E-Mail: [info@limita-zh.ch](mailto:info@limita-zh.ch); Homepage: [www.limita-zh.ch](http://www.limita-zh.ch)

**vahs – Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie**

Fachstelle Prävention von Gewalt und sexueller Ausbeutung

Beitenwil, Postfach 55

3113 Rubigen

Telefon: 031 838 11 29

Mail: [info@vahs.ch](mailto:info@vahs.ch); Homepage: [www.vahs.ch](http://www.vahs.ch)

**Annelies Ketelaars** (u.a. Weiterbildungen im Bereich Gewaltprävention für Betreuende von Menschen mit Behinderung und im Bereich Sexualpädagogik für Menschen mit geistiger Behinderung sowie für Betreuende)

Hauptstrasse 10

4145 Gempen

Schweiz

Telefon: 061 701 22 69

Mail: [klaeren@annelies-ketelaars.ch](mailto:klaeren@annelies-ketelaars.ch); Homepage: [www.annelies-ketelaars.ch](http://www.annelies-ketelaars.ch)